

4. Küstenfunkstelle
ist eine Landfunkstelle des Seefunkdienstes, die den Funkdienst mit Seefunkstellen durchführt;
5. Peilfunkanlage
ist eine Ortungsfunkanlage, die dazu bestimmt ist, die Richtung anderer Funkstellen durch deren Aussendungen festzustellen.

§ 3

Grundlegende Anforderungen an die Funkanlagen

(1) Die Funkanlagen müssen den in Betracht kommenden VDE - Bestimmungen, DIN-Normen und Arbeitsschutzanordnungen entsprechen. Weiterhin haben sie den in der Anlage 1 aufgeführten Allgemeinen Anforderungen sowie den Pflichtenheften der Deutschen Post und den sonstigen internationalen Empfehlungen für den Funkdienst zu entsprechen.

(2) Es dürfen nur Geräte eingebaut werden, die typengeprüft und zum Betrieb zugelassen sind. Die Typenprüfnummer muß auf der Vorderseite jedes Gerätes angebracht sein. Die Gerätebeschreibung muß eine Abschrift der Zulassungsurkunde enthalten. Bei Geräten ausländischer Herkunft kann das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen vor deren Einbau eine Prüfung durchführen lassen.

(3) Die Funkanlagen müssen dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik entsprechen;

(4) Die Seefunkstellen, ihre Nebenanlagen sowie alle übrigen elektrischen Anlagen des Schiffes sind so einzurichten und zu betreiben, daß sie andere Funkdienste und den eigenen Funkbetrieb nicht beeinflussen.

§ 4

Nachrichten für Seefunkstellen

Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen gibt als amtliches Dienstwerk die „Nachrichten für Seefunkstellen“ heraus, die nach Bedarf erscheinen. Sie sind als Dienstbehelf für alle Seefunkstellen bestimmt.

Abschnitt II**Ausrüstungspflicht**

§ 5

Ausrüstung mit Telegraphiefunkanlagen

(1) Mit einer Haupt- und einer Not-(Ersatz-)Anlage für den Frequenzbereich von 405 bis 535 kHz sind auszurüsten:

- 1; Fahrgastschiffe **in der** Auslandsfahrt ohne Rücksicht auf ihre Größe;
2. Frachtschiffe mit einem Mindestraumgehalt von 1000 Bruttoregistertonnen (BRT);
3. **Frachtschiffe von 500 bis ausschließlich 1000 BRT, wenn sie die Grenzen der kleinen Fahrt überschreiten;**
- 4; Fischereifahrzeuge mit einem Mindestraumgehalt von 500 BRT.

(2) Bei den im Abs. 1 unter den Ziffern 3 und 4 genannten Schiffen, die einen Raumgehalt unter 1000 BRT haben, kann von einem Not-(Ersatz-)Sender abgesehen werden, wenn der Hauptsender und dessen Stromquellen allen Anforderungen entsprechen, die an Notsender und Notstromquellen gestellt werden;

(3) Mit einer Funkanlage für die Frequenzen 500 und 8364 kHz sind auszurüsten:

1. 2 Motorrettungsboote von Schiffen, für die 20 oder mehr Rettungsboote vorgeschrieben sind;
2. 1 Motorrettungsboot von Schiffen, für die 14 bis 19 Rettungsboote vorgeschrieben sind.

(4) Mit einer tragbaren Funkanlage für die Frequenzen 500 und 8364 kHz sind auszurüsten:

1. Schiffe mit 14 bis 19 Rettungsbooten;
2. Fahrgastschiffe mit 13 oder weniger Rettungsbooten, sofern der Bereich der Küstenfahrt überschritten wird;
3. Frachtschiffe von 1000 BRT und mehr;
4. Frachtschiffe von 500 bis ausschließlich 1000 BRT, wenn sie die Grenzen der kleinen Fahrt überschreiten;
5. Fischereifahrzeuge mit einem Mindestraumgehalt von 500 BRT.

(5) Die nach Abs. 1 ausrüstungspflichtigen Schiffe sind zusätzlich mit einer Telegraphiefunkanlage für die in Betracht kommenden Frequenzbereiche zwischen 4000 und 23 000 kHz auszurüsten, wenn sie die Grenzen der kleinen Fahrt überschreiten.

§ 6

Ausrüstung mit Sprechfunkanlagen

(1) Mit Sprechfunkanlagen für die in Betracht kommenden Frequenzbereiche zwischen 1605 und 3800 kHz sind auszurüsten:

1. Fahrgastschiffe in der Küstenfahrt, die für 150 Fahrgäste und mehr vermessen sind;
2. Frachtschiffe mit einem Mindestraumgehalt von 200 bis ausschließlich 1000 BRT, sofern sie nicht ausrüstungspflichtig mit Telegraphiefunkanlagen sind;
3. Fischereifahrzeuge mit einem Raumgehalt von 200 bis ausschließlich 500 BRT;
4. Motorboote des Seenotrettungsdienstes;

(2) Die im Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 genannten Schiffe müssen mit einer Notstromquelle (Batterie) ausgerüstet sein, die im oberen Teil des Schiffes untergebracht sein muß und deren Speiseleitungen unmittelbar in den Funkraum eingeführt sind. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen zulässig.

§ 7

Ausrüstung mit Ortungsfunkanlagen

Mit Peilfunkanlagen sind alle mit Telegraphie- oder Sprechfunkanlagen ausrüstungspflichtigen Schiffe mit einem Mindestraumgehalt von 200 BRT auszurüsten.

§ »

Ausrüstung mit Alarmzeichengeräten

(1) Mit einem selbsttätigen Alarmzeichen-Sendegerät für die Abgabe der Alarmzeichen für die Notfrequenz 500 kHz sind alle Schiffe auszurüsten, die der Ausrüstungspflicht mit Telegraphiefunkanlagen, unterliegen.

(2) Die im Abs. 1 genannten Schiffe, mit Ausnahme der Seefunkstellen der 1. Gruppe, sind mit einem selbsttätigen Alarmzeichen-Empfangsgerät für die Notfrequenz 500 kHz auszurüsten;